

M. 2, 67



De  
P R I O R I T A T E.  
C R E D I T O R U M,

eorumq;  
I N Q U I N Q U E  
*Classes distributione.*

Das ist:

Von dem Vorgang der  
Glaubiger / vnd deroselben  
fünff vnterschiedenen Reyen  
oder Ordnungen.

Jetztiger Zeit sehr nuzlich / von  
etnem Rechtsgelehrten zusammen  
getragen / vnd vermehret / zum  
Truck befördert

Durch

Johann Leib / Advocat  
ten zu Coburg.

Nürnberg / bey Jeremia Düms  
lern / 1647.



2. 17. 17

28

HER  
R  
V  
L  
W  
HER  
H  
G





**Denen Edlen/Ehren=  
vesten / Farsichtigen vnd  
Hochweisen Herren/**

**Herin Georg im Hof/ des innern  
Raths des Heil. Reich=Stadt  
Nürnberg/ vnd dero hochlob=  
lichen Univerfitet zu Altdorff  
wolbestellten Scholarchæ.**

**Herin Georg Christoph Be=  
halm/ des innern Raths zu  
gedachtem Nürnberg.**

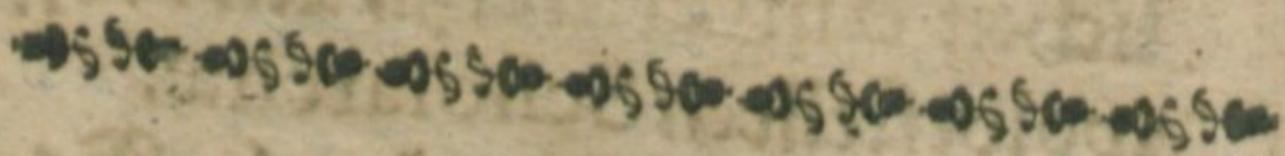
**Meinen hochgeehrten  
Herren vnd *respectivè*  
*amicis olim Academicis.***

**Wünsch ich nach so langem  
Unfried/zeitlichen vnd  
ewigen Fried**

**Johann Leib.**

*Quid sit creditor, inque quotquot  
idem*

*Divisus species beatoris  
Hinc jus obtineat prioritatis,  
Ultimumve miser premat scabellu,  
Hic brevissimus explicat libellus,  
Quem quis, ut probet, utve tersiorẽ  
Hocce suggerat, æquitas requirit.*



## ORDO

### *Inter Creditores servandus.*

1. Qui proprium reperit, proprium capit ordine primus.
2. Occupat Utilitas vicinam publicam sedem.
3. Post admittuntur quoscunq; hypotheca tuetur,
4. Quartus privatis debetur legibus ordo.
5. Deniq; si quid adhuc rerum reperitur, id omne

*Credentes nudi æquali pro parte capeffunt.*

IN

IN  
Præsentem libellum de  
Prioritate Credi-  
torum.

**L** Aude suam dignus, qui primus talia scripsit,  
Pluria qui adjecit, nec quoque laude caret,  
Forsitan opponis, cur scribunt talia tales,  
Linguam præsertim singula Teutonicam?  
Sic omnis Teuto fiet Iurista sacrumque  
Ius profitebuntur sutor & agricola.  
Omnes o utinam divinarent, velut olim  
Optabat Moses, res bene in orbe forent.  
Namque Injustitia est certe Germania tota  
VIS IVS est, bellum fert mala tanta malum.  
Da pacem DOMINE in nostris IEHOVA die-  
bus,  
Sic rediet Iustus, Iuraque & Iustitia.

Coburgi

Inter medias contributio-  
nes militares

faciebam Affini meo

Georgius Bergnerus M. D.  
Gymnasii ibidem Prof.  
& Physicus ordinar.

VA 3

Præfa-



## Præfatio

An den günstigen Leser.

**D**ieweil bey dert  
Schuldenaussetzei-  
lungen sich gemei-  
niglich viel Glaubiger ange-  
ben / vnd zu streiten kommen /  
welcher dem andern in der be-  
zahlung vorzuziehen : So  
hat man wol in acht zu neh-  
men / daß der erste nicht zu  
lezt : vnd der lezte zu erst / oder  
sonst in einen vnrechten Ort  
gesetzt / also an statt Rech-  
tens / einem oder dem andern  
nicht

**G**  
nicht etwa eine Unbilligkeit  
zugefüget werde / vnd würde  
es zumaln in dieser Materia  
streitens vnd fechtens über-  
flüssig geben / wann der höch-  
ste Friedensfürst Christus Je-  
sus den langgewünschten  
Frieden seiner Bedrangten  
Christenheit widerumb auß  
Gnaden verlenhen wolte /  
*quod faxit Sacrosanctissima  
Triunitas !*



**Cre-**



Creditor oder Glaubiger / wer  
er sey an diesem Ort?

**D**ie Glaubiger haben den Na-  
men vom Glauben / das ist /  
von Vertrauen / so sie zu ihrem  
Schuldner tragen. Und wiewoln  
sie sonsten eigentlich diejenige sind /  
denen jemand / auff waserley weis  
es auch geschehe / auffrichtig obli-  
girt, vnd mit Schulden behafft:  
so werden doch hier an diesem Ort  
auch alle diese verstanden / welche  
bey den Schuld; vnd Güter Auf-  
theilungen etwas rechtmässiger  
weise zu fordern haben / wie auß  
nachfolgender deduction zu erse-  
hen seyn wird.

DIVI.

# DIVISIO CREDITORUM.

Das ist:

In wie vielerley Art die Glaubiger abgetheilet werden?

ES werden aber die Glaubiger in fünff vnterschiedene Keyhen abgetheilet / vnd zwar

In der ersten Keyhe sind die jenige / welche vor allen andern Creditorn, sie heissen wie sie wollen / den Vorgang haben / vnd dieses darumb; dieweil sie entweder ihr eygen Gut finden / oder sich sonst auff eine vntermeidliche utilitatem publicam fundirn.

In der andern Keyhe sind die / so neben einem Vnterpfand noch ein Personal privilegium für sich haben.

B

Die

Die dritte Keye nemen ein alle die/welcher anforderung mit einem außdrücklich: oder stillschweigenden Vnterpfand versehen.

Die vierdte Keyhe begreiff die / derer Schulden auff einem Personal privilegio allein ruhen.

Vnter der fünfften Keyhe find diejenige / welcher Anfordes rungen ganz bloß / das ist: weder mit einem Vnterpfand/noch privilegio verwahret seyn. Von welchen allen nicht allein ordens licher / sondern / verhoffentlich/ auch begnüglicher Bericht beschehen solle.



GLAS-

**S**  
welch  
rend  
patri  
finde  
( I. )  
traut  
den d  
seyn /  
jenige  
seiner  
Wal  
mit z  
fauff  
Geld  
Man  
billich

*CLASSIS PRIMA.*

Die erste Keyhe.

**D**ie erste Keyhe begreiffet vor allen ins gesampt die jenige / welche ihr eygen Gut / es seye fahrend oder ligend in des Schuldners patrimonio oder verlassenschaft finden vnd antreffen / als da sind ( I. ) die deponenten, deren vertraute vnd hinderlegte sachen bey den depositariis noch vorhanden seyn / Berlich. *part. 1. concl. 64. n. 4.*

Zum andern / gehört hieher derjenige / welcher einem andern / als seinem Mandatario, Geldt oder Wahren zugestellet Schulden damit zu bezahlen / oder solchs zu verkauffen. Dann findet er bemeldtes Geldt oder Wahren noch in des Mandatarii vermögen / so nimt ers billich vor allen andern Creditorn

**D 2**

oder

CLAS-

oder Glaubigern wider zu sich / Berlich. d. concl. 64. n. 5.

Zum dritten / hat das Eheweib diesen Vorgang vor andern in denen Gütern / welche sie von ihren Blutsverwandten oder sonsten erbt / dann seyn dieselbe in ihres Mannes verlassenschaft vorhanden / so bleiben sie ihr von Rechts wegen vor andern / Berlich. d. concl. n. 8.

Gleiches Recht haben fürs vierdte / die Kinder voriger Ehe in ihrer verstorbenen Eltern an sie vererbten vermögen / dann sovil sich desselben noch findet / das kan ihnen weder von der Stieffmutter oder Vatter / noch ihren Stieffgeschwistern vorenthalten werden / Berl. d. concl. n. 19.

Zum fünfften / wann der Herz sein entfrembdes Gut entweder bey dem

Dem  
antr  
zu si  
conc  
die  
das  
zu v  
welch  
schlu  
tum  
seiner  
herne  
bezah  
64. n  
einer  
cher  
nach  
oder  
nata  
gesch

Dem Dieb selbst / oder einem andern  
 antrifft / so nimbt ers ohne entgelt  
 zu sich vor männiglichem / Berl. d.  
*concl. 64. n. 21. 120. & seqq.*

Zum sechsten / hat der Vatter  
 die Macht dasjenige Geldt / als  
 das seinige / vor allen Glaubigern  
 zu vindiciren vnd abzufordern/  
 welches sein Sohn wider den Katha  
 schluß / zu Latein Senatus Consul  
 tum Macedonianum genannt /  
 seiner hinderrücklich entlehnet / vnd  
 hernacher auß dem peculio wider  
 bezahlen wollen / Berlich. d. *concl.*  
*64. n. 22.*

Also auch fürs siebende / wann  
 einer einem andern etwas ordentl  
 cher weise schencket / vnd doch hern  
 nachher dasselbe anderswo versetzet  
 oder gar verkauffet / so kan der Do  
 natarius, das ist / derjenige / dem es  
 geschencket worden / sich desselben

annemen/ vnnnd es/ als sein Eynge-  
thumb / vor allen abfordern / Berl.  
d. concl. n. 23.

Nach diesem gehört zum an-  
dern/ vnter diesen hauffen der Ver-  
kauffer/ welcher ihm in der Kauff-  
Abred das verkauffte Gut biß der  
Kauffschilling ganz bezahlt / auß-  
drücklich zum vnterpfand einges-  
dingt vnd vorbehalten hat/ Berlich.  
d. c. 64. n. 32. & seqq.

Ingleichen behelt er auch  
gleichsam das Eynge-  
nem verkaufften Gut / vnd wird  
billich allen andern Glaubigern  
vorgezogen/ wann er dasselbe einem  
solchen betrüglichen Gesellen ver-  
kaufft vnd zugestellet / der allberei-  
aufzureissen im Sinn gehabt/ oder  
aber je bald nach beschehene Kauff  
banco rotto gespielt / vnd einem  
weiten geben/ Berl. d. c. 64. n. 58.

Drit

Engers  
/ Berl.  
um ans  
r Ver  
Kauff  
bis der  
/ auß  
inges  
erlich  
—  
auch  
in sei  
d wird  
abigern  
e einem  
en ver  
Ubereie  
bt/oder  
Kauff  
d einen  
58.  
Drit

Drittens / haben in dieser ers  
sten Ordnung den Vorgang vor  
allen Schulden die Leichtkosten / so  
zu dem Begräbnuß nohtwendig  
auffgewendet worden / wie nichts  
wenigers / was man den Aerzten /  
Barbierern vnd in die Apotecken  
zuthun ist / Berl. d. c. 84 & 96.

Vierdtens / werden auch hie  
her gezogen die jenige Ausgaben /  
welche in Eröffnung eines Testa  
ments / auffrichtung eines Inven  
tarii. Item / in öffentlicher Ver  
ganthung oder Feylbietung des  
verstorbenen Verlassenschaft / oder  
andern dazu gehörigen sachen / von  
den Erben nohtwendig auffgeerbet /  
vnd mit bewiesen worden seyn / d. c.  
n. 8. & seqq.

Zum fünfften / gebüret dieser  
Vorzug den Contributionen / Bee  
then / Steuern / Schakungen / vnd  
andern

andern Herrschaffeschulden / d. c. n.  
105. cum seqq.

Quaestio.

Rechts Frage über die vor-  
gesetzte Glaubigere.

Wann die Glaubigere dieses  
ersten Reyhens nun alle zusammen  
lauffen / vnd das ihrige haben wol-  
len / ob einer dem andern der zeit  
halber vorzuziehen / oder aber eine  
proportionirte Aufstheilung vnt-  
er ihnen zu machen / wird bey den  
Rechtsgelehrten nicht wenig di-  
sputirt ; Es überwigt aber der je-  
nigen Meynung / daß weder auff  
die Zeit zu sehen / noch auch eine  
Aufstheilung vnter denselben vor-  
zunemen : sondern ein jeder dieser  
Ordnung nach / dem andern vor  
oder nachgehen solle / angesehen /  
die prelatio diß Orts entweder  
auff

auff die existentiam rei propriae,  
 oder auff die unvermeidliche uti-  
 litatem publicam gerichtet/wel-  
 ches solche Ursachen seyen / denen  
 von keinem Menschen vorgegrif-  
 fen werden könne / Berl. concl. 64.

*CLASSIS SECUNDA,*

Oder

Die andere Keyhe.

**I**n der andern Keyhen wird das  
 Eheweib oben angefest / der ges-  
 stalt / daß weiln ihr nicht allein ein  
 stillschweigendes Unterpfind auff  
 des Manns Gütern; sondern auch  
 noch ein Personalprivilegiū dazu  
 gebüret / sie dannenhero vor allen  
 andern Creditorn / vnd zwar auch  
 damit auff ihr eingebrachtes Hey-  
 ratgut zu drängen befugt / wann  
 gleich Creditores vorhanden / die  
 weit ältere / es seyn gleich ausdrück-  
 liche oder stillschweigende Untere-

**B 5**

pfand

pfand haben vnd darauff versichert  
seyen / Berl. d. c. 65. n. 1. § 2. Gail. lib.  
2. obs. 25. n. 11.

Dabey aber zu mercken / daß  
das Weib diesen Vorgang alsdann  
erst eygentlich habe / wann sie mit  
bestand bewiesen / daß ihr Heyrats-  
gut warhafftig in die Ehe einge-  
bracht seye / dann des Mannes blo-  
ses Bekänntnuß hierzu nicht ge-  
nug / ob gleich dieselbe in ein offen  
Instrument gebracht / oder mit des  
Mannes Eyd bestättiget worden  
ist. Vnd dieses ist des vorgesezten  
Rechtsschlusses erste limitation, d.  
c. 65. n. 42.

Die andere limitatio gehet  
auff des Weibs Nebengüter / die sie  
zwar auch mit sich bringet / aber  
doch dem Mann nicht verheyra-  
thet / Zu Latein Paraphernalia ge-  
nannt / d. concl. n. 63.

Die

Die dritte begreiffte in sich do-  
 nationem propter nuptias, den  
 Gegensatz oder Widerlag/ der dem  
 Weib in des Mannes Gütern ges-  
 macht wird / sintemalen sie sich der  
 prælation, so ihr wegen des Hey-  
 ratguts gebüret / in der Gegenver-  
 mächtnuß eben so wenig / als in den  
 paraphernalibus gebrauchen kan/  
*d. concl. 65. n. 70.*

Bierdtens / kompt auch dieser  
 Abfall oder limitatio dazu / daß die  
 Kinder erster Ehe / wann sie ihrer  
 verstorbenen Mutter Heyratgüter  
 fordern / den Vorgang vor der  
 Stieffmutter haben / ob gleich schon  
 dieselbe auch ein Heyratgutinges-  
 bracht / vnd solches wider haben  
 will.

An statt der fünfften limitati-  
 on wollen die Rechtsgelehrten / daß  
 das Eheweib sich dieser prælation  
 verlustig

verlustig mache / wann sie in abwesen  
 des Mannes / oder nach desselben  
 todt eine zeitlang in den Gü-  
 tern gefessen / vnd da sie wol gefö-  
 net / sich jedoch selbst nicht bezahle  
 gemacht habe / vnd hernach bemelde-  
 te Güter zu abzahlung des Manns  
 Schulden nicht sufficient, oder  
 gnugsam befunden werden. / Berl.  
 d. c. 65. n. 78.

Sechstens / stehet dem Eheweib  
 im wege / daß sie mit ihrem Heyrat-  
 gut nicht vorangehen kan / wann sie  
 mit vnd neben ihrem Ehemann ei-  
 ne gemeine Krämerrey / Wirth-  
 schafft / oder ein ander Gewerb zu-  
 gleich exercirt vnd getrieben hat /  
 d. c. n. 79.

Zum siebenden / begegnet ihr  
 dergleichen / vnd zwar gar recht /  
 wann es sich befanden / daß sie durch  
 übel hausen dem Mann auch selbst  
 sten

sten zum verderben geholffen hat/  
n. 80.

Zum achten / ist es vmb des  
Weibs Heyratgut geschehen/wann  
sie wol gewust / daß ihr Mann ein  
wildes verthuisches Leben vorhero  
geführt/oder vorhin voller Schulz  
den steckt / vnd doch nichts desto  
weniger zu ihm heyrathet / n. 81.

Zum neunten/muß das Weib  
dem jenigen weichen / welcher den  
Mann zu erkaffung eines Ampts/  
als da ist eine Pfleg oder Pfründe/  
ein Anlehen gethan/ allein muß bes  
meldtes Anlehen außdrücklich zu  
diesem vnd keinem andern end ges  
schehen / d. loco n. 82.

Es ist aber zu wissen/ daß dies  
ser Vorgang / den das Weib vor  
allen Creditorn, ihres eingebrachs  
ten Heyratguts halber / in ihres  
Ehemanns vermögen hat/auch ihre

ren Leibs Erben / das ist / ihren Kin-  
dern gebüre / aber doch nur allein  
denjenigen / so sie in ihrer ersten Ehe  
erzeuget / Berl. d. concl. n. 89. cum  
seqq. usq. ad 93.

In gleichem leiden auch die  
Rechte nicht / daß diese Weibliche  
dota, prerogativa einem frembden  
verkauft / oder in andere Weg ab-  
getreten werde / *ibidem* n. 105.

Nach dem Eheweib nimbt in  
dieser andern Keyhe die nechste  
Stelle der Fiscus, das ist / die Herr-  
schaft / ein / sintemaln dieselbe nie  
allein in ihrer Schuldner Gütern  
ein stillschweigend vnterpfand / son-  
dern auch zugleich dieses Privile-  
gium hat / daß sie vor allen andern  
Creditorn, ob dieselbe schon älter /  
den Vorgang / verstehe denen / so  
allein bloss chirographa, oder  
sonst ihrer forderung halber nur  
perfo-

perfo-  
die S-  
pot-  
sind  
so ka-  
dens-  
den/  
2  
solch-  
oder  
auf-  
diese  
das  
ner  
trah-  
net  
noch  
in d-  
zoge  
Fre-  
mit

personaliter befreyet seyn. Ja/sie die Herrschafft/gehet auch den Hypothecariis vor/wann sie jünger/sind sie aber älter/denn der Fiscus, so kan ihnen ihr vnterpfand durch denselben nicht genommen werden/Berl. d. c. n. 118. 119.

Vnd hat dieses statt/es sey gleich solche ältere hypotheca special oder general, stillschweigend oder außdrücklich/jedoch erstreckt sich dieselbe weiters nicht/denn nur auff dasjenige vermöge/so der Schuldner zur zeit/als er mit jemand contrahirt, gehabt hat. Dann gewinnet vnd erwirbt er hernachmals noch mehr Güter/so wird der Fiscus in demselben einem privato vorgezogen/n. 121. 122.

Es werden aber diese des Fiscus Freyheiten auff zweyerley weise limitiret, als Erstlichen/wann sich ein

Kind  
allein  
n Ehe  
cum

h die  
bliche  
bden  
g abe

abt in  
echste  
Herz  
be nie  
ütern  
d/son  
ivile  
ndern  
älter/  
en/so  
oder  
er nur  
berfo-

ein Privat-glaubiger befindet / der  
 ein älter hypotheccam hat / dann  
 der Fiscus , vnd über dieses auch  
 noch personaliter privilegirt ist/  
 wie andern Pupillen zu sehen / so ge-  
 het er / nemlich der Glaubiger dem-  
 selben nicht allein in denen / seines  
 Schuldners Gütern vor / so der-  
 selbe zur zeit des verschriebenen vn-  
 terpfands gehabt / sondern auch  
 gleicher gestalt in den andern / wels-  
 che er hernachmals allererst erwor-  
 ben / vnd an sich bracht hat / Berl.  
 d. c. n. 124.

Zum andern / gehet des Fiscus  
 prærogativa allein auff die schul-  
 den / die auß einem Contract / nicht  
 aber / so sie auß einer zuerkantten  
 Geldtstraff entstehen / sintemaln  
 soviel diese Forderung anbelangt /  
 die Herrschafft allen andern Cre-  
 ditorn nachgeheth / vnd ehe darzu  
 nicht

nicht können kan / bis dieselbe zuvor  
sämpflichen bezahlt worden seyn.

Drittens / gehört vnter diesen  
hauffen derjenige Glaubiger / wel-  
cher sein Geldt herlehet / daß ein  
newer Bam auffgeführt / ein alter  
wider zu recht gebracht / oder aber  
sonsten etwas conservirt vnnnd er-  
halten worden / in erwegung dersel-  
be allen Creditorn, vnd zwar auch  
denen vorgezogen wird / welche mit  
ältern vnnnd außgedruckten vnter  
pfand versichert seyn / Berl. d. c. n.  
152.

Auff daß aber der Glaubiger  
solches vorgangs genießen könne /  
so gehören fürnemblich zweyerley  
dazu: 1. daß dergleichen Anlehen  
ausdrücklich zu solchem Gebäu ge-  
schehen / denn 2. das entlehnete  
Geldt warhafftig dazu verwendet  
worden seye / *ibid.*, n. 123. § scqq.

Frage.

## Frage.

Ob der jentige / so zu erkaffung eines  
 Hauses / Mühlen / Acker / Walds oder  
 andern Guts / Geldt herleibet / sich glei-  
 chen Vorgangs zugebrau-  
 chen habe ?

Diese Frag ist gar strittig bey  
 den Rechtslehrern / der mehre theil  
 aber schleusset dahin / daß ihm der  
 vorgang nicht gebüre / er habe ihn  
 dann auff dem erkauften Gut das  
 vnterpfand außtrücklich bedingt  
 vnd vorbehalten / n. 144. Es were  
 dann der Darleyher ein pupill/  
 Soldat / Verschwender / Eheweib  
 oder Ehemann / Kirchenpfleger /  
 Item / eine Societet oder Gemein-  
 schafft / sintemaln diesen allen die  
 Rechte inn den erkauften Gut  
 vorangeregtes Vnterpfand vnd  
 Vorgang gönnen / ob sie schon  
 dasselbe

dasselbe nicht außgenommen oder  
vorbehalten haben/ n. 145. § seqq.

Wann sichs nun zu trägt / dz  
diese pfandbare vnd befreyete  
Creditores zusammen lauffen/  
vñ gefragt wird/ wer dem andern  
vor = oder nachgehen solle / so hat  
man auff zweyerley Fälle achtung  
zu geben/ nemlich: Ist es lauter  
vnd vndisputierlich/ daß einer der  
zeit nach/ älter dann der ander / so  
gehet er den jüngern billich vor/  
ist aber diffals ein zweiffel/ so hat  
den Vorgang

1. Das Weib wegen ihres Hey-  
ratguts.
2. Der Pupill inn dem Gut /  
welches durch sein Gult er-  
kaufft/dann
3. Letzlich der Fiscus, welcher ab-  
len andern Creditorn hierauff  
vorge-

vorgezogen wird / Berlich d c. 65  
n. 156. vnd soviel auch von der andern  
Keyhe.

## CLASSIS TERTIA.

Oder

Die dritte Keyhe.

**U**nter der dritten Class empfahen  
gen diejenige Creditores ihre  
Schulden / welche eine ausdrückliche  
oder stillschweigende hypothecam haben /  
wohin denn auch die Obrigkeitliche  
vnterpfand / vnd das jus reale, so auß  
der Immissi- on oder Arrest gewircket  
wird / zu verstehen seyn / Berl. concl. 66. n. 1.

Unter diesen Glaubigern hat  
regulariter vor den andern den  
Vorgang / dessen vnterpfand das  
älteste ist / auff welcherley weise auch  
dasselbe ihm verhafft seye / sintemal  
hierinnen kein vnterscheid / so gar /  
daß

daß nicht allein die Jahr / Monas-  
ten vnd Tage / sondern auch die  
Stund in acht zu nemen / Berl. d. c.  
n. 3.

Woher dann erfolget / daß / ob-  
gleich der ander oder jüngere Cre-  
ditor das vnterpfand schon in hant-  
den hat / er doch dasselbe abtreten /  
vnd dem / welchem es zum ersten  
versezt worden / widergeben muß /  
Berl. d. c. n. 6.

Vnd findet dieser Rechtsgrund  
so weit statt / daß der ältere Glaubig-  
er bey vnd auff seinem vnterpfand  
nicht allein das Capital / sondern  
auch die Interesse vor andern zu  
fordern / wiewoln dieselbe / wann die  
Güter nicht erklecklich / in den wol-  
bestellten Gerichten nicht passirt  
werden / Berl. d. c. n. 8.

Lebener massen hat diesen vora-  
gang vmb der zeit willen der jenige /  
so

so ihm ein Unterpfind entweder  
 von einer bestimbten zeit an / oder  
 vnter einer gewissen Condition  
 verschreiben lassen / vnd dieselbe her  
 nachmals erfolget. Dann ob schon  
 vnter dessen eben dasselbe Unterp  
 pfand einem andern purè, das ist /  
 ohne dergleichen beding verset  
 würde / so muß er doch hinden anste  
 hen / vnd dem andern den Vorgang  
 lassen / Berl. d. concl. n. 31.

Wiewoln es aber mit ober  
 wehnter Rechtsregul seinen richti  
 gen bestand / so ist sie doch gewissen  
 Absätzen vnterworffen / vermög des  
 rer der erste Glaubiger / vngeacht  
 seines ältern Unterpfindes / dem  
 nachfolgenden jüngern Creditori  
 plas geben muß.

Worunter der Erste ist / daß  
 diejenige / welche zu Erhalt: oder  
 wider zu rechtbringung eines Guts  
 oder

oder Dings/Geldt fürgestreckt/den  
 ältern Pfands-Creditorn zu rück  
 treiben/n. 42.

Zum andern / kan sich diser præ-  
 rogativa gebrauchen / der zu Er-  
 kauffung einer Behausung/ Weins-  
 bergs vnd dergleichen/ ein Anlehen  
 thut / vnd auff demselben das Zins-  
 terpfand außdrücklich bedingt vnd  
 vorbehelet/n. 43.

Drittens/fehret sich das Spiel  
 vmb/wann der älter Creditor von  
 seiner Schuld pensiones, der jün-  
 ger aber davon keinen Zins nimbt/  
 sondern sein Geldt vmbsonst her-  
 leihet/n. 57.

Vierdtens/wollen die Rechts-  
 gelehrten / daß die Doctores vnd  
 Studenten in ihren Forderungen  
 ihre studia betreffend/ allen Credi-  
 toren vorgezogen werden sollen/  
 wann dieselbe schon der zeit halben  
 älter/

älter/denn sie seyn/vrsach dessen ist/  
weiln diese Schuld/vnd des Weibs  
Heyratgut einander gleich geschä-  
het werden sollen/ n. 61. 62.

Fünffstens / wenn ein älterer  
Glaubiger citirt wird/sein gerecht-  
same vor der Execution oder voll-  
streckung eines Richterlichen Auß-  
spruchs außführig zu machen / aber  
nicht erscheint / so wird dafür ge-  
halten/ daß er dieselbe verloren / vnd  
dahero ihm die letzere Creditorn  
vorzuziehen seyen/ n. 63.

Sechstens / wird des verstor-  
benen Glaubiger / ob er auch nur  
schon ein blosser Chirographarius  
ist/ des Erben Creditorn vorgezo-  
gen/ wann dieselbe gleich älter/ vnd  
mit einer hypothec versehen seyn /  
allein muß die separatiō vñ abson-  
derung eines vnd des andern Guts  
zu rechter zeit gesucht / vnd über 5.

Jahr

Jahr  
d. c. 6

44. n

dem  
derse  
das  
noch  
wird

Gut  
eine  
Sch  
me  
hern  
setz  
men

21.  
dach  
Zeug  
ten  
ten/

Jahr nicht verschoben werdē / Berl.  
d. c. 66. n. 65. Althus. *dic. col. lib. 1. c.*  
44. n. 11. & *lib. 2. c. 14. n. 35.*

Siebendens / gehet der letzere  
dem ersten Creditori vor / wann  
derselbe wissentlich zulasset / daß  
das Gut / so ihm allbereit versetzt ist /  
noch einem andern verschrieben  
wird / n. 66.

Achtens / wann ihm einer ein  
Gut verschreiben lasset / vnd nur  
eine Privat = Obligation von dem  
Schuldner annimbt / so muß er des-  
me weichen vnd nachgehē / welchem  
hernach eben dasselbe Gut auch ver-  
setzet / vnd ein öffentliches Instru-  
ment darüber auffgerichtet wird / n.  
21. Es were dann sach // daß ges-  
dachte Privat = Obligation drey  
Zeugen unterschrieben / vnd mit ih-  
ren Pettschafften bekräftiget hets-  
ten / *ibidem.*

E

Letz

Letzlichen / ist bey dieser dritten  
 Reihen zu mercken / wann ein ältes  
 rer Creditor eine special- vnd ge-  
 neral hypothec hat / daß er seines  
 gefallens zugleich eines oder das  
 ander Stück anzugreifen nicht  
 macht habe / sondern sich erstlich an  
 die special halten / vnd da dieselbe  
 nicht erklecklich / alsdann erst seinen  
 Zuspruch zu der general nehmen  
 müsse / n. 77.

**TACITA HYPOTHECA**  
 was es seye / vnd in welchen Fällen  
 sie rechtlichen versehen.

**Im** Eingang der dritten Reys  
 he ist meldung geschehen / daß  
 ein jede hypotheca entweder außs-  
 drücklich oder stillschweigend sey.

Die außdrückliche hat den Plas-  
 men daher / dieweil sie auff ver-  
 wemlichen hellen vnd klaren Wors-  
 ten

ten :  
 weil  
 vnb  
 ruhe  
 D  
 zwey  
 Con  
 nes g  
 verei  
 venti  
 Obri  
 wird  
 genen  
 sehr n  
 so kan  
 gebra  
 Die  
 ca ist  
 Fällen  
 wegen  
 ter pfa  
 ist / ein

ten

ten: Die stillschweigend aber/dies  
weil sie auff einer unvermeldten  
vbenannten Gerechtsame bes  
ruhet.

Die außdrückliche ist widerum  
zweyerley Art/ dan wann sich die  
Contrahenten vntereinander eis  
nes gewissen Vnterpfands halber  
vereinigen / so wird dasselbe con  
ventionale: erkennet es aber die  
Obrigkeit oder der Richter / so  
wird es pretorium oder giudiciale  
genennet / vnd dieweil dieses auff  
sehr mancherley weise geschicht/  
so kan es in keine gewisse Regul  
gebracht werdē/l. s. ff. de verb. obl.

Die stillschweigende hypothe  
ca ist die jenige/welche in gewissen  
Fällen rechtlich versehen / dero  
wegen dann auch ein solches Vnt  
terpfand hypothecca legalis, das  
ist/ ein zu recht versehenes Vnter  
pfand

pfand genennet wird / vnd dieses  
wie vielerley weise es geschehe /  
wird in den beschribenen Rechten  
hin vnd wider gefunden / inmassen  
hernachgehends zu vernemen :

Erstlich / hat das Weib ein  
solches rechtlich stillschweigender  
unterpfand in ihres Ehemans Gü-  
tern / nicht allein wegen ihres Hey-  
rathguts / vnd andern ihren zuge-  
brachten vermögens / sondern auch  
wegen des Gegensatzes / Berlich.  
*concl. 67. n. 3 & 5.*

Ebenemassen hat auch das  
Weib diese stillschweigende hypo-  
thecam auff bemeldten Gütern /  
wegen ihrer abgestrickten Alimen-  
tation vnd Unterhalts / es gesche-  
he gleich in wärender oder nach er-  
loschener Ehe / biß sie ihres einge-  
brachte Guts wider habhaft wor-  
den / *d. c. n. 7. cum seq. usq. ad 12.*

Zum

Zum andern/ wann der Vatter seiner Kinder Güter/ worinnen er den usum. fructum oder Abnutzung hat / übel administriret, dieselbe verkaufft/ oder in andere Wegen den Kindern fürsehrlich zu schaden damit hauset / so bekommen sie das hero ein stillschweigendes Interpfand in des Vatters vermögen/ vnd zwar nicht von zeit der üblen: sondern der gleich anfänglich übernommenen administration, *d. c. n. 13. 14. 15. 18.* Vnd eben diese Beschaffenheit hats auch mit derselben Mütterlichen Gütern/ dan so bald der Vatter sich widerumb verheyraethet / so entstehet ihnen daher ein heimliches Interpfand auff sein vermögen/ *n. 16.*

Drittens / werden der Vormünder vnd Curatoren Güter ihren Pupillen vnd vnnündigen

E 3

Pfleger

Zum

Pflegkindern stillschweigend hypothecirt, vñnd zwar nicht allein in dem fall / wenn sie etwz̄ übel verwaltet: sondern auch / was sie auß nachlässigkeit vñd vnverstand überssehen vñd verwahrloset haben / d. c. 67. n. 19. 20. Welches dann auch von dem Curatore zu verstehen / deme die verwaltung über eines sinnlosen / blödens / verschwenders / stummen vñd tauben Güter vertrauet worden ist / n. 23.

Zum vierdten / hat eine Stadt oder Gemeind ein heimliches Pignus erpfand auff der jenigen Güter / welche denselben vorstehen vñd ihre Einkunfften verwalten / n. 41.

### Frage.

Ob aber eine Stadt oder Gemeind / wann sie mit einem contrahire, (verstehe ein Anlehen thut)

thut) ein tacitam hypothecam in  
 desselben Gütern bekomme / sind  
 die Rechtsgelehrten nicht eins :  
 Vnter denen / die doch am besten  
 fundirt erachtet werden / die da  
 statuiren, daß dahero dergleichen  
 Vnterpfind nicht entstehe / n. 44.  
 Außgenommen wann es Getreid/  
 oder aber die Jährliche Steuer/  
 Schatzung / Beth vnd Zins an  
 trifft / denn in solchen Forderun  
 gen hat eine Stadt oder Gemeind  
 in des Schuldners Gütern / wor  
 auff solche Gerechtsame haftet/  
 mit allein tacitam hypothecam,  
 sondern auch ein Personalprivile  
 gium, n. 45. & seq.

Zum fünfften / hat die Kirch/  
 dero Pfleger oder Heilingmeister  
 ein stillschweigendes Vnterpfind  
 in des Prælaten / Abbtis / Priors,  
 Castenpflegers oder Verwalters  
 Gütern / n. 47.

C 4

---

 Quaestio.

Ob erstgemeldter Heilungmeister oder Kirche/wann sie jemand Geldt leihet / oder sonst mit demselben contrahirt, dahero eine tacitam hypothecam in seinen Gütern bekomme / ist ein zweifelhaftige Frag? Dieneil aber dieselbe in den Rechten dem Pupillo, minorjährigen vnd Fisco gleich geschachtet / also einer Statt vnd Commun vorgezogen wird / so kan ihr dieselbe hypotheca nicht wol geweigert werden / n. 53.

Also seyn auch sechstens / der stillschweigenden Pfandgerechtigkeit fähig die Spitäle / Convent / Wäisen: Siech- vnd Seelhäuser / wie auch andere dergleichen Versamblungen / verstehe / in der Spitalmeister / vnd anderer ihrer Vorsteher Güter / Ja es wollen etliche fürne

fürnehme Juristen / daß diese præ-  
rogativa ihnen auch in andern ih-  
rer Schuldner vermögen / mit de-  
nen sie contrahirt, nicht versagt  
werden können / n 57. Ioan. Mich.  
Beuther. *tr. de jur. pral. c. 6. p. 1.*

Wehr / sind mit wenig / die diese  
Pfandsgerechtigkeit gleicher weis-  
se auff die Schulen / Gymnasia vnd  
Universitäten; Item / auff der  
Studenten jährliche stipendia zie-  
hen / vnd dieses darumb / weil die  
causa studii vnd causa dotis ein-  
ander gleich geschäht werden / n 58.  
& seq.

Zum siebenden / alles Haußge-  
räthe vnd ander fahrende Haab / so  
der Beständner in das gedingte  
Hauß / Stadel / Mühl / Stall / La-  
den oder andere Ort tragen / füh-  
ren oder einthun läffet / die seyn dem  
Bestandhern stillschweigend hy-  
pothe-

pothecirt, vnd pfändlich verbun-  
den. Vnd dieses zwar nicht allein  
für das Bestandgelt / sondern auch  
für allerhand deterioration vnd  
verwüstung/die von dem Beständ-  
ner oder den seinigen verursacht  
worden/ *n. 62. Alth. Dicaol. lib. 1. c.*  
*71. n. 4. Schneid. §. item seriana*  
*Inst de Act.* Doch hat dieses seinen  
abfall vnd nit statt / wann ein Bes-  
standher einen Bürgen für dz Bes-  
standgelt ihm setzen lässet/wie dann  
auch der Studenten Bücher vnter  
solche hypothecc nicht zu ziehen /  
*n. 63. 64. 65. Schneid. d. loc. n. 43.*

Achtens / haben die Rechten  
versehen/das die Legatarii, das ist/  
diejenige/ denen etwas verschaffet/  
oder vermachtet wird/ein heimliches  
Vnterpfand in des testatoris ver-  
lassenschaft haben sollen / jedoch  
der gestalt/das vmb solchen Vnter-  
pfands

pfands willen die Klage nicht föns  
ne wider einen Erben allein / son  
dern alle zugleich eines jedern gebü  
renden Antheil nach erhoben vnn  
angestellt werden / *n. 69. 70.*

Welches aber nicht dahin zu  
verstehen / daß darumb die Legata  
rii, sein des Testatoris Glaubigern  
vorgehen sollen / sondern diß ist dem  
Rechten gemäß / daß sie hinten an  
stehen müssen / biß die Creditores  
sämplichen zuvor das ihrige be  
kommen / ob auch gleich ein lega  
tum auff mildte Sachen gerichtes  
were / *d. concl. n. 73.*

Zum neunnden / die vntern Stel  
le hat der Fiscus oder Herrschafft  
vnter den Creditorn, denen ein  
heimliches vnterpfand rechtlich ver  
sehen / allermassen dann allbereit in  
der vorgehenden andern Classe hie  
von meldung beschehen / *n. 74.*

E 6

Zum

Zum zehenden/wann jemanden  
etwas entfrembdet wird/vnd er den  
Dieb weiß/so kan er sich an desselbē  
Güter halten / denn sie ihm stills  
schweigend verpfändt/ so lang vnd  
viel/biß ihm sein entfrembde Wahr  
restituirt worden/75.

Zum eylfften / sind über vnd  
auffer der Beeth/ Steuer/ Schas  
kung/ vnd andern gemeinen Con  
tributionen/ darvon oben meldung  
beschehen/ die Höfe/ Aecker/ Wies  
sen/ Weinberg/Gärten vnd andere  
liegende Güter dem jenigen mit  
heimlicher Pfands = Gerechtigkeit  
unterworffen/welchem der Zehend/  
Zins/ Gült vnd andere Gebürnuß  
darauß zustehet.

Zwölfften / wollen theils  
Rechtsgelehrte / daß des Buches  
rers vermögen deme stillschweigend  
pfändlich obligirt seye/ von welche  
er den

er den verbottnen Bucher genom-  
men / so lang biß er denselben nicht  
restituirt vnd zu ruck gegeben ha-  
be / d.l. n. 80.

Ein denckwürdiger Fall ist zum  
dreyzehenden / daß / wann eine Mut-  
ter ihrer Kinder Vormunderin ge-  
wesen / vnd sich widerumb verhey-  
rathet / ehe sie denselbē andere Vors-  
mundere gebeten / vnd ihrer Pfleg  
halber ordentliche Rechnung abge-  
legt / wie nichts weniger den Schul-  
denrest bezahlt hat / der sich in berür-  
ter Pfleg befunden : des neuen  
Stieffvatters Güter den Kindern  
so lang tacitè hypothecirt seyn /  
biß der vorangedeute mangel ersetzt  
worden / n. 82. & seqq.

Zum vierzehenden / wann einer  
Geldt vorstreckt / daß ein Schiff  
wider zu recht gebracht / oder die  
Schiffknecht mit Speiß vñ Tranck  
erhab

erhalten werden / so wird ihm dasselbe Schiff / dem versehenen Rechten nach / zum stillschweigenden vnterspand / *d. concl. n. 84.*

Nichts weniger wird zu gleichem vnterspand / was vermittels Pupillen : oder Soldatengelts erkauft wird / wie auch die ganze vnterpfand / Pfleg oder Ampt demjenigen pro hypotheca hauffet / welcher zu Erkauffung derselben mit außgedruckten Worten ein Ansehen gethan hat. Wiewoln in diesen vier Fällen / als oben Anzug geschehen / auch ein personalprivilegium mit vnterlaufft / *Berlich. d. c. n. 88.*

Zum fünffzehenden / entstehet ein stillschweigend vnterspand daher / wan einer seinem Glaubiger wissentlich frembde : als etwan seiner  
ner

ner Nachbarn Güter Verschrieben/  
 vnd derselbe Nachbar hernach  
 mals eben dieser Schulden halber  
 Bürg für den Schuldmann wor-  
 den ist. Dann eben in deme / daß  
 er die Bürgschafft auff sich nimbt/  
 gibt er zu verstehen / daß er in die  
 vorhergangene hypothec vnd  
 Verschreibung einwillige / n. 89.

Zum sechzehenden/begibt sichs  
 daß jemand / krafft eines über eine  
 alte Obligation gehaltenen Ver-  
 trags/vnd zwar der gestalt sich ver-  
 bündlich macht/das dieselbe darinn  
 nicht verändert oder abgethan seyn  
 solle : Vnd aber der tranfigens  
 solchen Vertrag nicht helt / so fin-  
 det nicht allein die erste Obliga-  
 tion nochmals statt wider ihn/vnd  
 kan darauff geklagt werden/  
 sondern es hafften auch benebens  
 seine

seine Güter heimlich dafür / *d. conclus. n. 90.*

Ja wann auch zum siebenzehenden / gleich eben wol vermittels vertrags ein alte Schuld vernewert würde / der Transigent aber dem Gegentheil durch Betrug vnd arge List zu solchem vertrag beschwazket / auch betrüglichen darvon abweichet / so wollen die Rechte / daß vmb dieses begangenen Betrugs willen seine Güter dem beleidigten Theil *tacite* verbunden seyn sollen / *n. 91.*

Zum achtzehenden / wird dasjenige Gut zum heimlichen Unterpfinddeme / welchem solches zu seiner *alimentation* oder Unterhalt absonderlich benamet oder verordnet vnd angezeigt wird / so gar / daß nicht allein der / so die Benamung gethan

gethan / vnd der rechte Schuldner  
 ist / sondern auch ein anderer Suc-  
 cessor, er seye universal oder spe-  
 cial zu abstattung solcher alimen-  
 tation angehalten werden könne/  
 n. 92. Welcher Rechtsgrund dann  
 auch nicht vnbillich auff alle andere  
 Jährliche gefälle vnd angebürnus  
 zu ziehen / wann nemblich jemand  
 auff einem gewissen Hofe / Mühle/  
 oder ander dergleichen Güter dars  
 mit gewiesen wird / Dn. Berl. *ibid.*

Zum neunzehenden / bekompt  
 die legitima, das ist / der Noth- oder  
 Pflichttheil ein stillschweigendes  
 Interpfand / wann dieselbe in des  
 verstorbenen letzten willen verschafft  
 worden / in gleichen / wann derselben  
 etwas abgehiet / vnd zu dero ergän-  
 kung geklagt werden muß / *d. concl.*  
 67. n. 98 *et seq.*

Zum zwanzigsten / wann sich  
 mein

mein Schuldner der gestalt gegen  
 mir erkläret vnd verschrieben / daß/  
 wann er mir meine dargeliehene  
 Summa Geldts nicht zahlen werde/  
 ich macht haben solle / mich eygnen  
 Gewalts in seine Güter zusehen / ob  
 schon dißfalls keiner hypotheци-  
 rung gedacht wird / so stehen mir  
 doch auff nicht erfolgte Bezahlung  
 solche seine Güter zum heimlichen  
 Unterpfind innen / n. 100.

Zum ein vnd zwanzigsten / wann  
 ein Bürg durch Richterliche spruch  
 zur Bürgschafft leistung oder zah-  
 lung convenirt vnd vertheilt / das  
 bey aber in gedachtem Spruch ges-  
 meldet wird / daß er sich an des  
 Schuldners Güter so lang zu hab-  
 ten Mache / biß ihm sein außgeleg-  
 tes Geld wider worden / so bekomet  
 er durch solche Richterlich reserva-  
 tion eine tacitam hypothecam  
 auff

auff gedachten Schuldners vermö-  
gen/ n. 101.

Zum zwey vnd zwanzigsten/ ge-  
büret den Kindern erster Ehe ein  
stillschweigend vnterpfand auff der  
Eltern Gütere / wann sie sich zum  
andernmal verheyrahet / so lang  
vnd viel/ biß solche Güter ihnen re-  
stituiert, nemblich/ was sie in der ers-  
ten Ehe von ihrem Vatter oder  
Mutter bekommen haben/ Consult.  
Dn. Berl. d. c. 67. n. 103.

Hierbey ist schließlich dieses zu er-  
innern / daß dergleichen tacita hypo-  
theca nicht statt finde in den Lebengü-  
tern.

### Frage.

Aber ein zweiffelhaffte Frag ist/ ob  
solche hypotheca statt habe in bonis  
emphyteuticis, oder Laßgütern/ wie sie  
von eilichen genennet werden? Es hal-  
ten aber der mehrer theil Rechtslehrer  
dafür/ daß tacita hypotheca in obbe-  
nanten Gütern statt vnd platz finde.

CLAS-

---

 CLASSIS QUARTA,

Oder

Die vierdte Keyhe.

**I**n dieser vierdten Ordnung hat  
 mit seinem Privilegio erstlich der  
 jenige den Vorgang / der Geldt  
 oder sonsten etwas vertraulich hin-  
 derlegt / Berlich. *conci. 70. n. 2.*

Zum andern / gehöret auch der  
 hiehero / welchem man auß einem  
 Testamentcontract / oder sonstē auß  
 Rechtlicher versehenung die alimen-  
 tation vnd Unterhalt schuldig ist /  
*d. concl. n. 6 & 8.*

Dem was die alimentation an-  
 langt / die das Eheweib / oder sonsten  
 jemand auff einem gewissen benan-  
 ten Gut jährlich zu fordern / sind  
 dieselbe neben dem Personalprivi-  
 legio, wie oben vnter der andern  
 Keyhe gemeldet worden / auch mit  
 einer

einer hypotheca tacita versichert/  
Berl. d. concl. 70. n. 8. c. 9.

Drittens / hat sich dieses personalprivilegii zu erfreuen / ein jedere mildte Sache / Lateinisch / *pia causa* genannt / vnd was zu mildten Sachen verschafft oder angesehen worden / außgenommen Kirchen / Schulen vnd Spital / sintemal in diesen über das personalprivilegium auch ein stillschweigendes Unterpfand zustehet / n. 10.

Vierdtens / wann jemand Geld herlehet ohne Zins / so bekompt er auch eine Freyheit / vnd wird deswegen den andern zinsbaren Creditorn in der außtheilung vorgezogen / n. 13.

Fünfftens / gehet der Verkäufer / krafft dieses Privilegii, den andern chirographariis vor / wann die verkauffte Wabr noch vorhanden /

den/vnd ihm an dem Rauffschilling  
noch etwas hinderstellig ist / n. 15.

Sechstens, haben diesen Voro-  
gang die Præceptores vnd Lehr-  
meister in ihrem Lohn / dieweil ders-  
selbe den alimenten verglichẽ wird /  
n. 17.

Siebendens/hat auch derjenige  
solches privilegium, welcher zu der  
Leichbegräbnuß Geldt herleyhet/  
dann so er die Leich selbst bestellet/  
so bekomt er auch noch ein tacitam  
hypothecam darzu / n. 18 & 19.

Zum achten/hat ein Pupill dies-  
se Freyheit in des jenigen Gütern/  
welcher des Pupillen Geschafft auß  
Freundschaft verführet hat / n. 20.

Neundtens/ gehen die gemeinen  
Creditorn vor die Doctores vnd  
Studenten/ja sie haben auch in iha-  
ren Forderungen ein stillschweigend  
Unterpfind / wie oben vnter des  
andern

andere Reyhen mit mehrern Weisung beschehen/ n. 22. § 23.

Zum zehenden / eygnen die Rechtsgelehrte solches personalprivilegium dem Fisco, dem Ehe weib wegen ihres Heyratguts/ Item dem / der zu verbesser: auch erkaufung einer Behausung oder eines andern Gebäws Geldt geliehen/ so dann deme/welcher die Leichkosten getragen / auch der Kirchen / Gemeind / wie nichts weniger den Ehehalten/ Dienstboten/ Tagelöhnern Legatariis zu / welches dann nit vnrecht / allein gehören die Legatarii daher nicht / angesehen von ihrem privilegio nichts gründlichs zu finden / dargegen aber rechtlich versehen / daß die legata nicht ehe/ als wann zuvor die Schulden bezahlt/ zu entrichten / Daher o allen andern Schuldner nachgehen müssen/

müssen/ Berlich, d. c. 67. n. 73. Beut.  
de pral. part. 1. c. 14.

Wann nun diese personalpri-  
vilegirte Creditores wie sie jetzo  
erzehlt / zusammen lauffen / so ge-  
schicht die Theilung vnter ihnen  
nach proportion vnd größe der  
Schuld / pro rata cuiusq; debiti,  
Sintemal der Zeit halber kei-  
ner dem andern in dieser Reyhe  
vorgezogen wird / welches dahin  
zu verstehen / wann derselben pri-  
vilegia einander gleich / dann wann  
sie different vnd ungleich / so ge-  
het dieser / dessen Freyheit am grös-  
sten vnd stärckesten ist / den  
andern vor / Berl. iconcl.

70. n. 28.

ELAS-

*CLASSIS QUINTA,*

Das ist :

Die fünffte Keyhe.

**U**nter den blossen Glaubigern/  
die in diese letzte Keyhe gehö-  
ren / wird kein prelation oder vora-  
zug gehalten / sondern nach dem die  
Hypothecarii vnd personal bes-  
freyte Creditores bezahlt / vnd  
noch etwas übrig / so wird einer so  
wol als der ander zugelassen / jedoch  
nicht zu gleichen theilen / sondern  
nach proportion vnd außweisung  
seiner Schuld oder Forderung/  
Berl. c. 71. n. 1 & 2. Lateinisch wer-  
den sie genennet Chirographarii,  
dieweil sie gemeiniglich nur eine  
blosse Handschrift von dem  
Schuldner haben / l. 6. C. de bon.  
auth. Ind. poss. Jedoch wollen eta-  
liche Rechtsgelehrte / daß / wann sich  
vnter gemeldten Chirographariis

**D**

ein

Beut.

alpri-

e jergo

so gez

ihnen

ffe der

ebiti,

Kei-

Keyhe

Dahin

n pri.

wañ

so gez

gröfz

den

!

LAS-

ein Bruder / Vatter / Mutter oder  
 Waase befinden / nicht vnrecht seye /  
 daß dieselbe den andern Creditorn  
 in der Bezahlung vorgezogen wer-  
 de / Berl: d. concl. 71. n. 3 & 4. per l.  
*cum bona veniant* 16. ff. de reb. aut.  
*Iud. possid.* Welcher textus doch  
 nicht von der prioritet in der schul-  
 den außtheilung / sondern von dem  
 Vorkauff tractirt, vnd für billich-  
 helt / daß wann des Schuldners  
 Güter feil gebotten vnd verkaufft  
 werden / der Freund dem frembden /  
 der Glaubiger aber dem Freund im  
 kauffen vorgehen solle.

Also ziehen sie auch die Kirche /  
 Item / den jenigen vor / so sein Geldt  
 ohne zins hergeliehen / Item / wann  
 mein Schuldner mir zu schaden be-  
 trüglicher weise einem andern sei-  
 nem Creditori ein Gut zum Vns-  
 terpfand verschriben / vnd es würde  
 offen

offen  
 gehe  
 Ch  
 c. 71

inhe  
 den  
 vers  
 nur  
 sehē  
 obse  
 jure  
 grün  
 prala

viel  
 Sch  
 Ort  
 wol  
 hab  
 fall  
 sonde

offenbar/ so muß mir derselbe nach-  
 gehen / ob ich gleich nur ein blosser  
 Chirographarius bin / Berlich. d.  
 c. 71 n. 5.

In etlichen Orten gehen die  
 inheymische creditores den fremb-  
 den vor / verstehe in den blossen vna-  
 versichertē Schulden/ welches aber  
 nur durch gewisse statuta also vers-  
 sehē / oder auß einer althergebrachtē  
 observanzentstanden/denn in dem  
 jure communi hiervon nichts  
 gründliches zu finden / Beuth. de  
 pralat. lib. I. c. 42.

Wol zu mercken ist ferner/wann  
 viel Glaubiger vorhanden/ vnd der  
 Schuldman an vnterschiedenen  
 Orten sein Gewerb getrieben/auch  
 wol vnterschiedene Handlung ge-  
 habt/das die creditores in solchem  
 fall nicht gemenget / sondern abge-  
 sondert werden sollen / der gestalt/

D. 2

wo

wo vnd an welchem Ort die schulden gemacht wordē / auch die glaubiger dahin zu weisen seyen / Berl. d. c. 71. n. 6.

### Frage.

Eine nützliche Frage ist: wann ein Schuldner einem Glaubiger die Bezahlung gethan / vnd hernachmals ins verderben geräth / ob die andern Creditores solche Bezahlung retractiren, vnd zuruck treiben können: Hierauff ist mit vnterschied zu antworten:

Als ( 1. ) wann man mit dem blossen oder andern Creditorn zusthun / die in gleichen Reyhen / auch gleichen privilegiis vnd Rechten stehen: so kan das Geldt / so einem vnter ihnen bezahlt wordē / von den andern nicht mehr begert werden / verstehe / ehe des Schuldners Güter den Creditorn angewiesen worden /

den/  
die re  
14.

lung  
des C  
biger  
gen  
tor e  
derbo  
zahlu  
d. c.  
5

lung  
solch  
tiget  
Soci  
mein  
vnd  
Sch  
pfan

Schul-  
glau-  
Berl.

den/denn/ ist dieses geschehen/so hat  
die retractio statt/ Berl. d. c. 71. n. 7.

14.

: wann  
biger  
her-  
rath/  
solche  
nd zu  
uff ist  
en:

Gleicher gestalt wird die Zah-  
lung zurück getrieben/ob schon auch  
des Schuldners Güter den Glau-  
bigern noch nicht heymgeschla-  
gen worden / Wann der Debi-  
tor einem oder dem andern zu sons-  
derbarer Willfährung mit der Bez-  
ahlung entgegen kompt / Berlich.  
d. c. n. 15.

it den  
rn zu-  
/ auch  
echten  
einem  
on den  
erden/  
s Gü-  
n wor-  
den/

Mehr/hat der gleichen Bezah-  
lung keine statt/wann erwiesen/das  
solche von dem Creditore abgend-  
tiget worden/ d. c. n. 16.

Item/wann zween oder mehr  
Socii oder Gemeinshaffter ein ge-  
mein Gewerb mit einander treiben/  
vnd der eine von dem gemeinen  
Schuldner wenig oder viel em-  
pfangen/ so behält ers nicht allein/

D 3

sondern

sondern muß es mit dem andern zu  
gleichem part theilen / *d. concl. n. 18.*

Trägt sichs aber (2) zu / daß  
ein blosser Glaubiger von seinem  
Debitore etwas heraus bringet  
oder bekompt / vnnnd in concursu  
creditorum sich pfandbare vnnnd  
privilegirte Glaubiger finden / so  
muß solcher Empfang restituirt  
vnd zu ruck gegeben werden / ob  
gleich die bezahlung mit wissen vnd  
geheiß der Obrigkeit geschehen we-  
re / *Berl. d. c. n. 28.*

3bner massen vnd (3.) da es  
der Fall bringt / daß die bezahlung  
einem privilegirten Creditori ges-  
schehen / vnnnd doch hypothecarii  
vorhanden / so gehet dieselbe auch  
widerumb zu ruck. Wie es sich dan  
gleicher gestalt practiciert / wann  
dem ersten pfandbaren Creditor  
die ihm nachgehende hypotheca-

rii auff solche weise vorgegriffen/  
 d.c.n.29. & seqq. Sintemaln der  
 ältere hypothecarius, was dem  
 letzern oder ihm nachgehenden hy-  
 pothecario bezahlt worden / von  
 demselben wider zu ruckfodern kan/  
 es sey gleich solche Bezahlung von  
 freyen stücken / oder auff Befehl des  
 Magistrats geschehen / Item / die  
 Wahren / so hergeben worden /  
 seyen gleich noch vorhanden oder  
 nicht. Wie dann auch nicht daran  
 gelegen / ob ihn der letzere pfandbare  
 Glaubiger dieselbe Bezahlung  
 arglistiger weise oder ohne falsch  
 thun lassen / d. concl. n. 42. Von  
 demselben / sage ich / kan ers wider  
 fordern / muß ihm auch von Rechts  
 wegen dazu geholffen werdē / es sey  
 dann (1) sache / daß er den Besizer /  
 auff den die letzere Creditores das  
 vnterpfand transferirt, gerichtlich

D 4

darumb

darumb belangen vnd rechtfertigen könne / *d. concl. n. 56. & seq.* Die Belangung aber kan so lang beschehen / so lang das Pfand nicht verjähret / verbraucht / oder sonst zu scheitern gangen ist. Item / es habe dann (2) der Schuldner noch andere Güter / vermittels derer dem ersten Glaubiger satisfaction geschehen könne / *d. concl. n. 57.* So hat auch (3) die revocatio nicht statt / wann dasjenige / so der letzter creditor bekommen / dem ersten nit versetzt worden ist / *n. 58.* So dann (4) hindert es auch nichts / wan Kramen wahren vnd andere Fehlschafften verkaufft worden seyn / sintemaln dieselbe in obligatione generali nicht begriffen / vnd derhalben auch ehe die Interpfandsflag erhoben / wol distrahirt vnd verkaufft werde können / *Berl. d. c. n. 59. & seq.*

Folget

Folget

Zugabe, der vorgehendē  
Materi mit vnbequem.

Frage.

Was die jenige Glaubiger / welche in  
des Schuldners Güter / Gerichtlich  
immittirt worden / für eine Pri-  
oritet erlangen?

**H**ierauff ist die Antwort / daß  
sie mit den hypothecariis  
ein gleiches Recht erlangen/  
vnd die Zeit hierunter in acht ge-  
nommen werde / also daß der jenige  
dem andern vorgehe / welcher ent-  
weder die immision, oder die hy-  
pothecam ehe erlangt hat / Berl.  
*concl. 68. n. 1. 2. 3.* Ursach dessen ist/  
weil durch die Gerichtliche immis-  
sion eine hypothec vnd dingliches  
Recht gewircket wird / *d. c. n. 6.*

D 5

Frage.

## Frage.

Was Arrestum Saxonicum für eine  
Prioritet würde?

Dieser Arrest bringt den Glau-  
biger so weit/ daß er nicht allein den  
Personalprivilegiertē/ sondern auch  
den hypothecariis creditoribus,  
welche ein jüngere pfandschaft ha-  
ben/vorgezogen wird/Dn. Berlich.  
concl. 69. n. 2. & 10. vrsach dessen ist/  
daß dieser Arrest/wann er legitimē  
vnd förmlich angelegt ist/ der still-  
schweigenden hypothec gleich ge-  
achtet wird/n. 11.

Doch hat dieses seinen Abfall  
vnd limitation in des Weibs Hey-  
ratgut / dann ob schon ein Arrest  
zuvorhero geschlagen wird / so ges-  
het doch arrestans dem Weib / so  
nach ihm ihr Heyratgut / oder ihr  
anders einbringen suchet/nicht vor/  
dieweil der arrestant keinem Glau-  
biger

bige  
gen  
gen

ein  
das  
me  
haff  
ckur  
Gla  
hing  
exc  
fire

jeni  
deb  
doc  
Zer  
W  
Ge  
che  
wir

biger / welcher ein älter stillschweia  
gend vnterpfand hat / kan vorgezo  
gen werden / *d.c.n.13.*

Die andere fallentia ist/wann  
ein Glaubiger etwas bey sich hat/  
das seines Schuldmanns/ oder des  
me hinwider mit Schulden ver  
hafft ist / so hat der Arrest keine wir  
ckung auff bemeldter Sache/die der  
Glaubiger bey sich hat/ oder dem er  
hingegen obligirt ist/sondern wird  
*exceptione compensationis cas  
siret, d.c.n.14.*

Also fallirts auch ( 3 ) in dem  
jenigen Glaubiger / welchem des  
debitoris Güter auffer Gericht/  
doch in beyseyn zween oder drey  
Zeugen verschrieben seyn / *n. 15.*  
Welches auch statt findet in etnem  
Gerichtlichen deposito, denn sol  
ches dem Arrest auch vorgezogen  
wird/ *n.14.*

Worbey (4) dieses zu beobachten / daß derjenige Creditor, welcher hernach erst einen Arrest nicht allein angelegt / sondern auch zu dreyen malen gesucht vnd renovirt die Kummerflag eingerichtet / vnd die immission in bona arrestata gebeten: demjenigen Arrestanten / der zwar zuvorhero arrest angelegt / vnd prosequirt, aber bey der letzern renovation nit zugleich die Kummerflag übergeben hat / vorgezogen werde / *n. 16.*

Über das (5) wann einer einem andern seine Güter verpfändt / oder derselbe ein dingliches Recht in dessen Güter erlangt / ehe ihm notificirt worden / daß ein Arrest auff dessen Güter geschlagen / so hat die verpfändung / wie auch der / so ein dingliches Recht erlangt / den Vorzug / *d. l. n. 17.*

Schließ

Schließlich vnd zum (6) ist dieses sonderlich in acht zu nemen / ob wol die Arrestanten den jenigen Creditorn / die ein alters außdrückliches oder stillschweigendes vnterpfind haben nicht vorgehen / daß doch solches alsdann nicht stat finde / wann diesen Glaubigern ihre Schuld ansprücklich gemacht / vnd vnter des dz vnterpfind verkaufft / auch das Geldt darfür Gerichtlich hinderlegt wird / biß selbige Sache zum end gehe / dann wann mittler weil ein anderer blosser Schuldner oder Chirographarius kompt vnd erlangt auff solches hinderlegtes Geldt Gerichtlichen Arrest / so gehet er den jetztgemeldten hypothecariis vor / welches seine im Rechten gegründte vrsachen hat / Berl. d. c. n. 18.

D 7

SIN-

## SINGULARIA

circa

*Concursum Creditorum,*

Das ist:

Etliche absonderliche Fälle / so  
sich vnter den Glaubigern  
zutragen.

I. CASUS,

oder Erste Fall

**D**er erste Glaubiger hat ein still-  
schweigend Vnterpfind / der an-  
der hat ein außdrückliches Vnterpfind /  
der dritte / nemlich ein Eheweib suchet  
ihr eingebrachtes Heyratgut. In die-  
sem Fall frage sichs / welcher vnter die-  
sen dreyn dem andern vorgehe?

Der erste / kan nicht vorgehen / die-  
weill der dritte / oder das Weib ihn ü-  
berwindet vnd vorgehet. Der andere /  
welcher ein außdrücklich Vnterpfind  
hat / kan dem ersten nicht vorgezogen  
werden!

werden / sintemal der erste/welcher ein  
 älter stillschweigend Unterpfand hat/  
 dabero demselben vorgehet. Der dritte/  
 nemlich das Weib / wegen ihres Hey-  
 ratguts/ kan auch nicht vorgehen/denn  
 ob sie schon dem ersten Glaubiger/ der  
 ein stillschweigend Unterpfand hat/  
 vorgehet / so gehet sie doch / nach der  
 Sachsen Recht / dem andern / der ein  
 älters ausdrückliches Unterpfand hat/  
 nicht vor. Und dieser Fall gehöret un-  
 ter die erste vñnd andere oben gedachte  
 Reihē/ Berl. c. 72. n. 2.

## - II. CASUS.

### Der andere Fall.

Der erste Glaubiger hat ein auß-  
 drückliches Unterpfand / der andere/  
 verleihe das Weib/hat einen Vorgang  
 wegē ihres Heyratguts/ der dritte Glau-  
 biger hat eine hypotheec vñ noch drüber  
 ein privilegium oder Vorzug vmb des  
 willen/das er zu Erhalt: oder besserung  
 eines Hauses / oder sonsten etwas Geld  
 herge-

hergeliehen/oder daß er ihm ein Vner-  
 pfand auff denen sachen/ die mit seinem  
 Gute erkauffte/ hat constituiren lassen/  
 oder aber weiln er ihm ein Vnerpfand  
 auff seinem verkaufften Gute expressè  
 vorbehalten. In diesem Fall kan der  
 erste Glaubtiger nicht vorgehen / die-  
 weil der dritte/ der zu Erbaw. oder bes-  
 serung hergeliehen/ oder ihm ein hypo-  
 thec, wie gemeldet reservirt hat / ihn  
 übertriffe/der ander/nemblich ds Weib/  
 kan auch nicht vorgehen. Weil ihr der  
 erste / nach Sachsen Rechte vorgehen/  
 wegen habenden ausdrücklichen Vn-  
 terpfands / der dritte kan auch nicht  
 vorgehen/weiln der ander/nemblich das  
 Weib ihn überwindet vnd zu ruck tret-  
 bet. Vnd dieser Fall gehöret vnter die  
 andere vnd dritte Reihe / Berl. d. con-  
 cl. 72. n. 5.

### III. CASUS.

#### Dritter Fall.

Abermal begibt sich ein solcher Fall/  
 der auch vnter die ander vnd dritte  
 Reihe

Reihe gehöre. Der erste Glaubiger hat ein ausdrückliches Unterpfind / der ander ist der Fiscus, der dritte ist das Weib / wegen ihres Nentrags. In diesem Fall kan der erste Glaubiger nie vorgezogen werden / weil ihm das Weib vorgehet. Der ander / nemlich Fiscus, kan auch nicht vorgehen / weiln ihn der erste creditor. so ein älters Unterpfind hat / übertriff. Der dritte creditor, das Weib / kan den ersten locum auch nie haben / die weiln Fiscus anterior den Vorzug hat / d. l. n. 8.

#### IV. CASUS.

##### Der vierdte Fall.

Dieser Casus gehöret in die dritte vorgehende Reihe / vñ ist sothaner: Der erste Glaubiger hat eine Extrajudicial hypothecc so in beyseyn 2. oder 3. Zeugen auffgerichtet worden. Der andere hat einen Arrest. Der dritte hat ein ausdrückliches / aber jüngeres Berichtliches Pfand. In diesem Fall kan der erste

erste extrajudicial Pfandhaber nicht  
vorgehen/ weiln der dritte/so ein judici-  
al vnterpfand hat / ihn herunter sticht/  
der ander kan auch nit vorgehen / weiln  
ihme der erste vorgezogen wird. So kan  
auch der dritte nicht vorne angehen/  
weil er von dem andern / nemlich dem  
Arrestanten auß dem Sattel gehoben  
wird/d. concl.n. 12.

### V. CASUS.

#### Der fünffte Fall.

Gehöret in die dritte vnd vierde  
Reihe / vnd ist dieser: Der erste Glau-  
btger hat einen ältern Arrest / der ander  
hat ein außdrückliches Vnterpfand in  
der mitte / der dritte fordert Selde/wel-  
ches Gerichtlich hinderleget / aber vom  
depositario angegriffen vnd verhan-  
worden ist. In diesem Fall kan der erste  
Glaubiger primam locum nicht ha-  
ben / weiln ihn der dritte / welcher auß  
das deponirte entwordene Gede klaget/  
ihn vorgehet: So kan auch der ander  
nicht vorhergehen / weiln ihm der erste/  
so ein

so ein älteres hypothec hat / vorgezogen  
 wird. Viel weniger kan der dritte vor-  
 gehen / weil der andere / so ein ausdrück-  
 liches Unterpfind / ihn überweiset.  
 n. 15.

## VI. CASUS.

### Der sechste Fall.

Ist dieser : Der erste Glaubiger hat  
 einen ältern Arrest / der ander ein auß-  
 drückliches Unterpfind / der dritte ist ein  
 Weib mit ihrem Heyratgut. In diesem  
 Fall kan der erste nicht vorgehen / denn  
 das Weib mit ihrer dotte bringet ihn  
 vnter sich. Der andere kan auch nit vor-  
 gesetzt werden / weiln der erste mit seinē  
 ältern Arrest ihn hinder sich treibe / der  
 dritte / das Weib richet auch nichts auß /  
 weil der andere / welcher ein ausdrück-  
 liches Unterpfind hat / nach Sachsen-  
 Rechte vorgehet / d. c. n. 18.

Hierauff enstehet nun die Frag /  
 wie ein Richter oder Beampter / wann  
 dergleichen Fälle einer vorfällt / sich ver-  
 halten / vnd welchen Glaubiger er vor :  
 welchen

welchen aber nachsetzen solle / damit ket-  
nem zu kurz geschehe.

R. Obwoln die Rechtsgelehrte ihre Kunst hierinnen auff's beste gebrauchet / vnd sich mächtig gemartert haben / wie sie erhebliche Ursachen ergründen möchten / einen Creditorn dem andern in vorgehenden sechs Fällen vor oder nachzusetzen / so will sich doch keine Ursach finden / welche den stich recht helt. Dieweiln dann solche Fälle in den beschriebenen Rechten mit richtig erörtert seyn / so werden sie billich dem arbitrio iudicis, das ist / der willführ / dexteritet, Verstand vnd Weißheit des Richters heymgestellet / daß derselbe in erörterung solcher / die Umstände wol in acht neme / nemlich / was es für eine beschaffenheit mit dergleichen concurrirenden Creditorn habe / ob sie

sie deß vermögens halber einander  
gleich oder vngleich / welcher vnter  
ihnen ehe könne etw; schwinden las-  
sen/oder gar einbüßen / vnd was  
sonsten derselben Stand / qualite-  
ten vnd Wesen/ also die decision  
auff æquum & bonum, das ist:  
auff die Billichkeit richte/*Berl. d.c.*  
*n.30. ubi notanter in hæc verba*  
*prorūpit: Ingenuè fateor, quod*  
*diu multumq; in vera & genuina*  
*ratione investiganda laboravi,*  
*sapientiamq; quæsiui, sed eam in-*  
*venire non potui, quæ certè lau-*  
*dabilissima modestia est, huic se-*  
*culo rarissima.*

### Frage.

Von der Buchhändler Prioritet.

**I**n vorgehendē ist gemeldet wor-  
den/das die Doctores vnd Stuz-  
denten einen Vorgang vor andern  
Schulde

Schuldnern haben / dahero entste-  
het die Frag / Ob auch die Buch-  
händler oder Buchführer / weiln sie  
die freyen Künst erhalten helffen /  
einen Vortgang vor andern Glau-  
bigern haben ?

Hierauff ist die Antwort / wann  
ein Gelehrter oder Studiosus in ab-  
gang seines vermögens geräth / also  
daß die Schuldteut einen Eingriff  
in dessen vermögen theten / so kan  
niemand vnter denselben / was die  
Bücher anlangt / wann solche auch  
gleich gebunden seyn / den Buch-  
führern vorgezogen werden / son-  
dern es bleiben demselben seine Bü-  
cher / als noch vnbezahlt / allzeit still-  
schweigend verpfändet / vnd hat sich  
an demselben / so viel möglich / zu er-  
holen / Beuther. *de prelat. lib. 1.*  
Von der Prælation der Buch-  
führer / p. 36.

Und

Vnd dieses privilegium haben die  
 Buchführer allein / sonst kein an-  
 derer / so gar / daß sie auch denen vor-  
 gehen / welche den Studenten ihre  
 Häuser vermieten / vngeacht dies  
 selbe an den invecctis vnd illatis  
 eben sowol ein heimliches Untera-  
 pfand zu haben prætendiren möch-  
 ten / vrsach ist diese / weiln ein studi-  
 osus täglich / ja stündlich seiner Bü-  
 cher bedarff / vnd solcher durchaus  
 nicht entperen kan. Doch ist dieses  
 privilegium von denen Buchfüh-  
 rern zu verstehen / welche den Stus-  
 denten die Bücher vmb ein leidens-  
 liches precium geben / denn wenn  
 sie solche ihnen gar zu hoch an-  
 hängten / vnd dessen überführee  
 würden / möchten sie sich dieses pri-  
 vilegii wenig zu erfreuen  
 haben.

Frage

Vnd



## Frage.

Von der Juden Prtoriter.

**ES** frage sich/ob auch die Juden eben so wol als die Christen/sich des Borgangs zu gebrauchen haben?

Hierauff ist die Antwort: weil die Juden einerley Politisch vnd Bürgerlich Recht/wie die Christen haben / so kan man ihnen auch den Borgang nit abstricken / vnd zwar sind dieselbe viel vorsichtiger als die Christen/denn sie leyhen nicht auff vn beweglich; sondern auff bewegliche Pfand / welche sie alsbald zu sich stecken vnd abführen können/ Darinnen ihnen hernach kein anderer vorgehen kan. Am besten mit solchen verdampften Leuten vnversorgen zu seyn / weil durch ihren Wucher viel reiche Leut in Armut gerathen / wiewol jekiger zeit an  
man

manchem Ort Deutschlands/legibus inter bella silentibus, die Christen wöchentlich drey / die Juden aber nur zween Pfening vom Reichsthaler nehmen / welches wol zu erbarmen ist / vnnnd eine gewisse grosse Straffe nach sich ziehen wird.



**E** Weisung

ter.  
 die Juden  
 Christen/sich  
 icken has  
 ort: weil  
 isch vnd  
 Christen  
 auch den  
 vnd zwar  
 er als die  
 icht auff  
 f beweg  
 sbald zu  
 können/  
 in ande  
 sten mit  
 n vnvers  
 ch ihren  
 Armus  
 zeit an  
 mans

## Weisung

**Fürstl. Regierung zu  
Coburg an dero Beampten vnd  
Städte/ iestger zeit Zah-  
lung halber.**

**W**An hat bey gegenwert-  
iger zeit namhafte capi-  
talia zu exigirn den Glaubigern  
zuverstatten / Bedenckens ge-  
tragen / hingegen aber die Zin-  
sen zu fordern nachgelassen/  
doch auch dieselbe / wann sie et-  
was hoch angelauffen / auff  
particular-solution gemildert /  
darunter die Umbsänd zu  
confideriren, beydes was klä-  
gere vnd beklagte anlanget / ob  
der Kläger dürfftig / Item / obs  
pias causas, oder miserabiles per-  
sonas, arme Wittiben vnd Wät-  
sen/

sen/oder Personen/welche sonst  
 keinen Zugang / Gewerb oder  
 Handthierung haben/betreffe/  
 auch beflagter mittel etwas ab-  
 zustatten/dañ in allweg in acht  
 zu nemen/ daß die Aequitet, vñ  
 Christliche Liebe hierunter  
 walle/vnd der Nechste nit noht  
 vnd mangel leide / oder in auß-  
 serst verderben getriben werde.

Do es zum Tax vnd An-  
 schlag der Güter vñnd Pfand  
 kompt/ were am besten / wann  
 sich beyde theil selbst gütlichen  
 vergliechen / Im fall aber der  
 Glaubiger das Stück gar zu  
 gering / der Schuldner gar zu  
 hoch helt/müste der mittelweg  
 gegangen werden/ damit nicht  
 ein Theil / Sondern beyde zu-  
 gleich

gleich das incommodum temporis übertrügen / gleichwol auch darauff zusehen / daß ein Gut / zuwider der Landordnung / nicht zurissen / noch den Debitorn Fron vnd Schakung vnd darauff haftende onera allein überlassen / also die andern Stuck desto härter beschweret werden. Welches ebener massen bey einem mit Consens des Lehenherin verpfändeten Erbstück in acht zu nehmen / doch ist dem Creditori nit zuzumuthen / das Pfand / wann er nicht auff die Hauptsumma klagt / wider seinen Willen in vorigem hohen Werth bey guten zeiten anzunehmen.

Do aber der Glaubiger das  
ver

verschriebene Erbstück anzunehmen / vnd den Schuldner abzutreten gemeynet / vnd sichs allein am Taxstossen thäte / würde die æstimation nach billichen dingen / (auff daß der eine nicht allein in Schaden haffte) nach dem das Stück gelegen / zugebrauchen / vnd zu bestellen / zu richten seyn / vnd were das residuum in andere Wege zu versichern.

Anreichend die Prioritet in concursu Creditorum, wann sich Güter befinden / welche den Kindern erster oder anderer Ehe von ihren Eltern oder Freunden angestorben / vnd zu ihrem voraus außgesetzt / werden ihnen dieselbe vor allen andern

dern billich gefolget / denn die  
 Glaubiger sich von des Debi-  
 torn vnd nicht von frembden  
 Gut bezahlt machen sollen.  
 Do aber der Kinder anerstor-  
 bene Güter nicht vorhanden/  
 sondern sie allein Vnterpfands  
 Rechten in den verlassenen Gü-  
 tern sich gebrauchen / so haben  
 Steuer vnd plac̄ causa den Vor-  
 gang. Datum 16. Octob. 1637.

*Soli Triuni gloria sola*

DEO.

D. Lu.

*D. Lutherus tom. 6. fol. 320. ca-  
tante D.M. Dilligero in Musica  
pœnitentiaria.*

Sihe die Welt an ihr selbst an/  
sihe/wie ein Land das ander has-  
set/als Wahlen/ Spanier / Hun-  
garn / Teutschen / wie ein Fürst  
den andern/ ein Herz den andern/  
ein Burger den andern/ ein Bauer  
den andern mit Christlicher Liebe  
meynet / das ist / neidet / hactet /  
plactet/ schadt vnd alles vnglück  
thut/ oder ja wünschet/ vnd jeder  
gern alles allein were vnd hette/  
daß/wer ihr wesen vnd thun an-  
sihet mit Evangelischen Herzen/  
der muß schier dencken daß nicht  
Menschen/ sondern eytel Teuffel  
vnter Menschen Larven oder ge-  
stalt also toben / vnd ist wunder/  
wie die Welt ein Jahr stehen/26.  
Quàm verè congruant hæc huic no-  
stro seculo, in aperto est, daher  
man wol ursach / nach der lieben  
iustitia zu schreyen.

**F I N I S.**

die  
Debi-  
bden  
llen.  
stor-  
den/  
ands  
Gü-  
aben  
Bor-  
1637.

D. Lu.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

14-12







T  
K 488

ULB Halle

3

004 769 821



VD77

ML



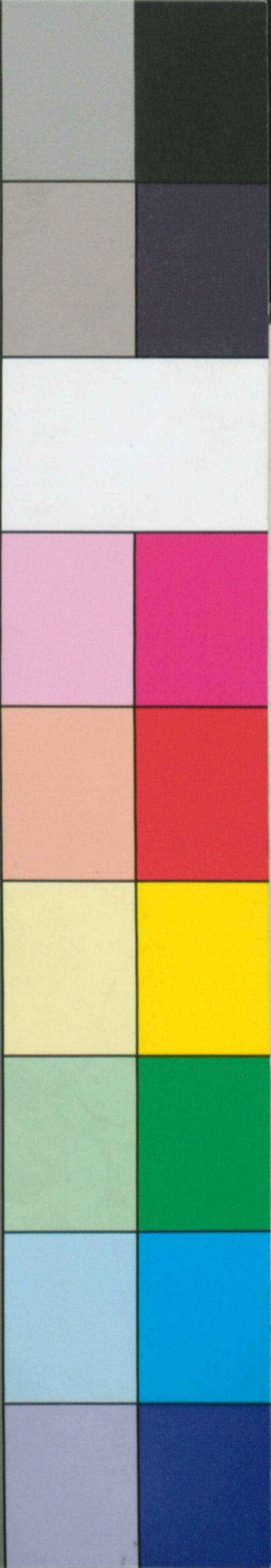
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

**KODAK Color Control Patches** ©The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Handwritten text on a book cover, including 'P', '1', 'B', 'S', 'f', 'J', 'e', 't', 'e', 't', 'D', 'o', 'H', 'u'

